

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 27. April 1954

| Nr.42

Tag	Inhalt	Seite
81. 4. 54	Gesetz über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken ., »«	445
81.4	Gesetz über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen .....	445
81. 4. 54	Gesetz über die Stiftung des Vaterländischen Verdienstordens .....	447
22.4	54 Statut des Vaterländischen Verdienstordens .....	447

### Gesetz

#### über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken.

Vom 21. April 1954

##### § 1

(1) An volkseigenen Grundstücken kann für den Bau von Arbeiterwohnheimen ein Nutzungsrecht unentgeltlich verliehen werden.

(2) Die Verleihung wird im einzelnen durch eine Verordnung des Ministerrates geregelt.

##### § 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem zweiundzwanzigsten April neunzehnhundertvierundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenundzwanzigsten April neunzehnhundertvierundfünfzig

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W, P i e c k

### Gesetz

#### über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen.

Vom 21. April 1954

Besondere Verdienste um das deutsche Volk werden in der Deutschen Demokratischen Republik durch Verleihung Staatlicher Auszeichnungen gewürdigt. Als Anerkennung hervorragender Leistungen beim demokratischen Aufbau und bei der politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Entwicklung des demokratischen Staates werden der Bedeutung der Leistung entsprechende Auszeichnungen verliehen. Besondere Verdienste um die fortschrittliche Entwicklung auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Technik, der Wissenschaft, der Kunst, der Erziehung, des Sports und auf allen anderen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens sowie im Kampf um den Schutz der demokratischen Ordnung und des Volkseigentums werden durch Orden, Medaillen sowie Preise, Abzeichen, Ehrentitel und andere Auszeichnungen anerkannt.

##### § 1

(1) Die Stiftung von Orden erfolgt durch die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Stiftung von Medaillen und Preisen erfolgt durch Verordnung des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Alle anderen Auszeichnungen werden durch Verordnung des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt.

##### § 2

Bei der Stiftung von Orden und Medaillen sowie Preisen, Abzeichen, Ehrentiteln und anderen Auszeichnungen wird vom Ministerrat ein Statut erlassen, in dem der Zweck der Auszeichnung, die Rechte und Pflichten der Ausgezeichneten sowie die Einzelheiten der Verleihung, insbesondere die Bedingungen der Auszeichnung, die Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und die Prüfung der Vorschläge, ferner die genaue Beschreibung des Ehrenzeichens und der Tragweise enthalten sein müssen.